

zahlreichen Redaktoren, auf die alle anderen Überlieferungen zurückgehen, genauer zu erfassen und zu identifizieren.

So zeigt sich, daß durch die neuen Funde wohl eine Reihe von Problemen und Fragen geklärt wurden, daß aber weitere der Bearbeitung harren und wohl noch manche Schwierigkeit bereiten werden.

Anhang

Die für die Textgestaltung der RS wesentliche Handschrift M (Innsbruck, Servitenkloster Ms. I b 28), die der Vulgatagruppe angehört, konnte noch nicht hinreichend kritisch bearbeitet werden, obwohl man seit mehreren Jahrzehnten von ihrer Existenz weiß. Beer erfuhr nämlich so spät von dieser Überlieferung, daß er nur den Kodex genau beschreiben konnte¹⁾. Aber es gab keine Möglichkeit, M noch in den Stammbaum einzuordnen und bei der Neuedition zu berücksichtigen. Im zweiten Weltkrieg verlor man die Handschrift aus den Augen; sie stand auch mir nicht zur Verfügung. Während des Druckes meiner Untersuchungen zur RS tauchte sie wieder auf²⁾, so daß die fällige Einreihung in den Zusammenhang der Überlieferungen erst jetzt nachgetragen werden kann.

Schon Beer stellte fest, daß M dem Kodex L sehr nahe steht³⁾. Zu dieser richtigen Beobachtung muß zusätzlich festgestellt werden: Es ist bekannt, daß L sehr viele lateinische Ausdrücke in den Text einarbeitet⁴⁾; M fällt jedoch durch die gegenteilige Tendenz auf. Der Schreiber dieser Handschrift besaß denkbar geringe Lateinkenntnisse. Er verschreibt sich oft⁵⁾, ersetzt, wie schon Beer betonte, gerne lateinische Worte durch deutsche⁶⁾ und gibt auch die längeren lateinischen Textstellen am Ende der RS nicht in ihrem vollen Ausmaß, sondern wesentlich verkürzt wieder. Er will sichtlich die für ihn mühevollen Arbeit verringern. Eigenartigerweise sind aber die beigegebenen Übersetzungen unverändert, so daß der erstaunte Leser in M mehr übertragen findet als im Text vor-

¹⁾ Beer, RS S. 157 ff.

²⁾ Koller, DA. 13, 515 und 520.

³⁾ Beer, RS S. 159.

⁴⁾ Koller, DA. 13, 518.

⁵⁾ M fol. 106v: ... *in teolya exparttus ... und auch in iure cononico*. Vgl. dazu Beer, RS S. 48.

⁶⁾ Beer, RS S. 160.